



28. Internationale Ausstellung für Kellerei- und Flaschenabfüllmaschinen Fiera Milano Rho, 19.-22. November 2019

SIMEI Generalsekretariat - Via San Vittore al Teatro, 3 - 20123 Mailand - Italien
Tel. +39 02 72222825/26/28 - Fax +39 02 866575
www.simei.it - info@simei.it
Unione Italiana Vini soc. coop. Ust.-Id.-Nr. IT 00868400151



FIERA MILANO

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1) NAME DER AUSSTELLUNG – Internationale Ausstellung für Kellerei- und Flaschenabfüllmaschinen oder abgekürzt: SIMEI (die "Ausstellung").

2) VERANSTALTER – Die Ausstellung wird von Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. (der "Veranstalter"), unter Umständen in Zusammenarbeit mit Tochtergesellschaften oder an Unione Italiana Vini Servizi gebundenen Getrieben, in Zusammenarbeit mit Fiera Milano S.p.A. vom 19. bis zum 22. November 2019 gefördert und organisiert. Das Sekretariatsbüro der Ausstellung wird im Folgenden mit "Generalsekretariat" hingedeutet. Der Sitz des Veranstalters und des Generalsekretariats ist in via San Vittore al Teatro 3 - 20123 Mailand (Italien).

3) ORT, DAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN DER AUSSTELLUNG – Die Ausstellung findet vom 19. bis zum 22. November 2019 in Rho auf dem Messegelände von Fiera Milano statt.

Die Öffnungszeiten der Ausstellung, die prinzipiell den geladenen Fachbesuchern vorbehalten ist, dauern von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Veranstalter behält sich, die Öffnungszeiten zu ändern.

4) ZULASSUNG – Als Aussteller sind zugelassen: juristische sowie natürliche Personen, die eine den Gegenstand der Ausstellung betreffende Aktivität haben und beabsichtigen, Maschinen, Geräte oder Materialien auszustellen, die den Klassen 1-2-3-4-5-6-7 und 8 von Art. 10 der vorliegenden Bedingungen zugehören. Der Veranstalter ist ermächtigt, die Ausstellung von Maschinen, Geräten oder Materialien, die nicht den oben genannten Klassen zugehören, nicht zu genehmigen. Anmeldung erfolgt durch Einsendung des Vordrucks zum Generalsekretariat bis zum 29. Juni 2018.

5) ANERKENNUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller die Allgemeinen Bedingungen und alle ergänzenden Klausel, darunter insbesondere diejenige, die in der Technischen Bedingungen enthalten sind, anzuerkennen, die der Veranstalter im Interesse der Ausstellung erläßt.

6) ANMELDEBESTÄTIGUNG - VERTRETENE FIRMAN - MARKENZEICHEN - KOLLEKTIVSTÄNDE - MITAUSSTELLER – Über die Zulassung der Anmeldungen entscheidet der Veranstalter bis zum 27. Juli 2019 durch schriftliche Bestätigung. Diese gilt nur für den Aussteller, auf dessen Namen sie gelaufen ist. Die teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte, auch wenn kostenlos, ist nicht gestattet. Bei festgestellten Verstößen erfolgt die Entfernung der unerlaubt zugefahrenen und ausgestellten Güter auf Kosten des Ausstellers.

Abhängig von der Zustimmung des Veranstalters und den Standflächezuteilungskriterien laut Art. 9 sind dagegen Maschinen, Geräten und Materialien von vom Aussteller vertretenen Dritten und Markenzeichen zugelassen, soweit sie der Aussteller in der Anmeldung bezeichnet und die folgende zusätzliche Gebühr entrichtet:

- € 400,00 für jede vertretene Firma
- € 200,00 für jedes Markenzeichen

6a) Die vertretene Firma – Ausländische Muttergesellschaft – Italienische Tochtergesellschaft – Die Aussteller müssen auf dem entsprechenden Formular die vertretenen Firmen und/oder die ausländische Muttergesellschaft oder die italienische Tochtergesellschaft angeben. Nur für die vertretenen Firmen muß der Aussteller einen Auszug des Vertretungsvertrages beizufügen, der die Alleinberechtigung des Ausstellers bestätigt, die Erzeugnisse des Dritten an seinem Stand auszustellen.

6b) Markenzeichen – Als Markenzeichen wird ein Handelsname eines Produktes bezeichnet, das Eigentum des Ausstellers ist. Die Mehrwertsteuernummer dieses Markenzeichens darf sich nicht von jener der Inhaberrfirma des Standes unterscheiden

6c) Kollektivstände – Nur Behörden, Verbände und Genossenschaften können einen Kollektivstand beantragen. Standfläche ab 60 Quadratmeter und mindestens 4 Firmen: Anmeldegebühr für jeden Teilnehmer € 550,00 (ACHTUNG: für jeden Teilnehmer muß der Veranstalter des Kollektivstandes Gemeinschaft € 100,00 für Versicherungen Zahlen - siehe Art. 23).

6d) Mitaussteller – Jedes Subjekt anders als der Aussteller, anwesend am Stand des Ausstellers, unabhängig von seinen Verbindungen mit dem Aussteller, ist ein "Mitaussteller". Der Mitaussteller muß das Formular ausfüllen, unterschrieben sowohl vom eigenen Rechtsvertreter als auch vom Rechtsvertreter des Ausstellers. Jeder Aussteller, kann nur einen Mitaussteller haben. Der Mitaussteller muss für die Mitausstellung € 1.500,00 zahlen (ACHTUNG! Der Mitaussteller muß die Summe von € 100,00 für Versicherungen Zahlen – siehe Art. 23). Der Zutritt des Mitausstellers ohne die Zustimmung des Veranstalters berechtigt ihn dazu, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung auf Verschulden des Ausstellers zu kündi-

gen und den Stand auf dessen Kosten räumen zu lassen.

Der Beitrag für den Mitaussteller beinhaltet:

- Ein Autoparkplatz, der zum Parken auf dem Messegelände während der Veranstaltungsöffnungszeiten gültig ist
- 1 Exemplar des offiziellen Katalogs der Ausstellung + 1 eventuelles Exemplar als Werbungsbeleg
- Einträge im Messekatalog mit max 20 Warenverzeichnissen; Eingabe im online Messekatalog
- Eingangsregistrierung
- 2 Ausstellerausweise
- Eintrittskarten für Ihre Kunden
- Kostenloser Wi-Fi Zugang

7) VORAUSZAHLUNG – Bei Anmeldung haben die Aussteller außer einer festen Anmeldegebühr von € 950,00 noch € 50,00/Qm der angeforderten Standfläche als Vorauszahlung zu leisten. Di Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn die Anmeldung nicht stattgegeben werden sollte.

Anmeldungsformulare, die ohne der festgesetzene Anmeldegebühr und den Vorauszahlung erhalten werden, werden nicht in Betracht gezogen.

7a) Neue MwSt.-Regelung – Aufgrund der Gesetzesverordnung Nr. 18/10 in Anwendung der Richtlinien der EU Nr. 8/08 sind seit dem 1. Januar 2011 die steuerpflichtigen ausländischen Aussteller nicht mehr gezwungen die MwSt. auf die Teilnahmegebühren und die damit an die Veranstaltung gebundenen Dienstleistungen zu entrichten, mit Ausnahme der nicht MwSt.-Pflichtigen (Private). Um die Typologie des Auftraggebers (Steuerpflichtiger/Nicht-Steuerpflichtiger) festzustellen, ist es unerlässlich vor der Rechnungsausstellung eine Info über die MwSt.-Nummer/Steurnummer und andere geeignete Dokumentation zu bekommen, die beweist, ob es sich um einer Steuerzahler handelt.

Die Anmeldeformulare müssen mit der MwSt. zugehen, andernfalls müssen die Rechnungen mit MwSt. ausgestellt werden.

8) RÜCKTRITT – Wenn der Aussteller absagt oder nicht teilnimmt, werden die Vorauszahlung und die Anmeldegebühr als Schadenersatz einbehalten, vorausgesetzt, dass die vom zurückgetretenem Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird und dass insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche komplett vermietet werden kann. Anderenfalls verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung des vollen Betrags zur Strafe.

Alle Kosten für bestellte und ausgeführte Anlagen und Installationen sind in jedem Fall zu Lasten des zurückgegetretenen Ausstellers, einschließlich der bestellte Standbau (Art. 12).

9) STANDFLÄCHEZUTEILUNG – Die Standflächezuteilung von dem Komitee nach Auffassung des Sekretariats erfolgt unter Berücksichtigen des allgemeinen Interesses für die Ausstellung, die technische Notwendigkeiten, die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, die geäußerten Platzierungswünschen der Aussteller sowie insbesondere, die gewünschte Fläche und die Teilnahme an früheren SIMEI Ausstellungen.

Das Sekretariat behält sich auch noch im letzten Moment - falls die Umstände es fordern - die dem Aussteller zugeteilte Fläche zu verlegen oder in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken.

Die Bereitstellung der Standfläche ist vom 14. November 2019 (Sonntag, 17. November inbegriffen) an vorgesehen.

10) ZUGELASSENE MASCHINEN, GERÄTE UND MATERIALIEN – Laut Art. 4 der vorliegenden Bedingungen dürfen folgende Materialien, Maschinen und Geräte ausgestellt werden:

KLASSE 1– Produktion: Abbeermaschinen, Traubenmühlen, Destillationsanlagen, Separatoren, Tresterschleuder, Weinbereitungsmaschinen, Entsaftungsapparaten, Pressen und Ähnliches.

KLASSE 2– Bearbeitung und Behandlung: Drucktanks, Zentrifugen, Konzentrat- und Entschwefelungsanlagen Pastorisierapparaten, Iontauscher und Ähnliches.

KLASSE 3– Auffüllung, Konditionierung und Verpackung: Verkapselungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Abfüllmaschinen, Einpackmaschinen, Waschmaschinen, Ausrichtsysteme, Sterilisiergeräte, Verschleißmaschinen, Schachtelverschleißmaschinen, Verpackungsmaschinen, Automaten und Ähnliches.

KLASSE 4– Lagermaterial und Container: Tanks, Fässer aus Holz und anderem Werkstoff, Kegs, Flaschen, Ballons und Ähnliches.

KLASSE 5– Unternehmensinterne Ausrüstungen und Erhaltungprodukte für die o.g. Materialien (Punkten 1, 2, 3 und 4)

KLASSE 6– Nebenausrüstungen: Korken, Kapseln, Etiketten, Körbchen, Kästen, Regale und Ähnliches.

KLASSE 7– Produkte: Leime, Reinigungsmittel, Filterhilfsstoffe usw. wie auch Laborgeräte und -ausrüstungen, Nebenstoffe zur Herstellung von Wein, Spirituosen, Öl und Getränken.

KLASSE 8– Sonstiges: Verlage, Ausstellungsveranstalter, Verbände und Ähnliches.

Oben genannte Maschinen, Geräte und Materialien haben Betriebe des Wein-, Bier-, Mineralwasser-, kohlenensäurehaltige Getränke-, Branntwein-, Spirituosen-, Alkohol-, Fruchtsaft-, Essig- oder Ölsektors oder Flaschenabfüllbetriebe für flüssige Lebensmittel zu betreffen.

Wenn und wie vom Gesetz vorgeschrieben, müssen die Maschinen und Geräte mit Unfallschutzvorrichtungen ausgestattet werden.

11) KONSTRUKTIONSPÄNE – Die Konstruktionspläne sind bis zum 27. September 2019 an das technische Büro des Sekretariats und an Customer Service von Fiera Milano zu senden, indem sie auf die Website des Ausstellers der online Plattform E-service upgeloadet werden. Das Customer Service in Übereinstimmung mit dem Sekretariat behält sich vor, Abänderungen an den Konstruktionspläne vorzunehmen. Die genehmigten Pläne unpassend ausgestatteten Stände sind auf Kosten des Ausstellers unverzüglich abzuändern.

Auf der Standfläche sind Ausstattungen, Möbelstücke, Kabinen, Lichte und anderen Ausstattungselemente zulässig, die **die Höhe von 7,00 M nicht überschreiten** und die in jedem Fall angeordnet sind, damit sie den benachbarten Ständen sowie der allgemeinen Ästhetik der Ausstellung nicht zum Nachteil gereichen (keine Ausnahme, wird gestattet).

Alle offenen Seiten des zugeteilten Standplatzes sind nicht mit Wänden für mehr als 30% der Seilänge zu schließen.

Abgesehen vom Abkommen zwischen den Parteien müssen die Rückseiten der Standbegrenzungen, der Kabinen oder anderer Gelstaltungselemente zum Nachbarstand eine völlig gleichförmige, flache, hell und neutralfarbige Oberfläche aufzuweisen.

Das Sekretariat behält sich, alle Gegenstände und Einrichtungsteile, die die Aussteller und die Besucher belästigen oder ihnen Schaden zufügen, sofort zu entfernen.

Der Aussteller ist verantwortlich, dass der Stand (Ausstattung, Güter und Ähnliches) mit den Sicherheitsvorschriften übereinstimmt.

11a) Doppelstöckige Stände – Doppelstöckige Stände sind in allen Ausstellungshallen unter den folgenden Bedingungen gestattet:

- Blockstände (4 Seiten offen) mit einer Mindestfläche von 90 Qm
- die überbaute Bodenfläche kann nicht mehr als 50% der Bodenfläche betragen und kann nicht jedenfalls abhängig von der Bodenflächegröße des Standes 200 Qm überschreiten
- die überbaute Bodenfläche ist nicht mit Ausstellungsgüter auszustatten
- der Mietpreis für diese überbaute Bodenflächen ist **€ 100,00/Qm und die schriftliche Erklärung, dass der Stand eine überbaute Bodenfläche hat und wieviel groß sie ist, ist bis zum 27. September 2019 zum Sekretariat einzusenden.**

Diese Bedingungen gelten als Veränderungen-Abweichungen von denen, die Fiera Milano später zu den Aussteller senden wird.

11b) Deckenabhängungen – Deckenabhängungen sind unter der Bedingung, dass sie die maximale Höhe (s. Art. 11) nicht überschreiten, gestattet.

Die technische Informationen über die Vornahme sind in dem Technischen Bedingungen von Fiera Milano enthalten.

11c) Gänge – Die Besetzung der Gänge mit Teppich oder Truss-Konstruktionen kostet etwas pro Qm: es ist möglich, an Hauptsekretariat einen Kostenvoranschlag anzufordern. Bei der Ausführung - wenn sie genehmigt wird - müssen die von Fiera Milano vorgeschriebenen Sicherheitsbedingungen eingehalten werden.

12) STANDBAU – Aussteller können an dem Generalsekretariat den Standbau bestellen, s. anliegende Broschüre mit detaillierten Angaben, **indem Sie € 30,00/Qm** als Vorauszahlung senden.

Wie schon auf dem Anmeldevordruck geschrieben, steht das Sekretariat zur Verfügung, Kostenvoranschläge für persönlich gestaltene Standbaute aufzustellen.

Die Gestaltungselemente dürfen weder gestrichen, beklebt, benagelt oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Sollte der Aussteller die Bestellung des Standbaues nach der Zulassung stornieren, hat er die volle Miete zu zahlen.

13) SICHERHEIT – Jeder Aussteller muss sich streng an die geltenden Bestimmungen halten und insbesondere in Bezug auf Gesundheitsschutz sowie körperliche Unversehrtheit der Arbeitnehmer und die gesetzlichen Vorschriften für Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Vorsorge während der gesamten Dauer der Veranstaltung, einschließlich der Zeiten des Standauf- und Standabbaus und aller sonstigen dazugehörenden Aktivitäten.

Der Aussteller verpflichtet sich außerdem die Technischen Bedingungen von Fiera Milano mit den ergänzenden Abschnitten zu beachten, **unter besonderer Beachtung der obligatorischen Vorbereitung des Documento Unico di Valutazione Rischi Interferenziali - Einheitliches Dokument zur Bewertung der Interferenzrisiken (DUVRI) seitens des Ausstellers wodurch er sich verpflichtet alle für in seinem Auftrag arbeitenden Unternehmen unterschreiben zu lassen.** Der Aussteller verpflichtet sich auch die Technischen Bedingungen von allen in seinem Auftrag arbeitenden Unternehmen während des Standauf- und Standabbaus sowie bei der Durchführung von an die Messe gebundenen Arbeiten beachten zu lassen. Die Technischen Bedingungen, abrufbar auf der Website www.fieramilano.it unter

AUSSTELLER im Link der Veranstaltung, enthält die u.a. vorsorgliche Maßnahmen bezüglich Sicherheit der Veranstaltung (Brandverhütung, Elektroanlagen, Umweltschutz usw.) ausgenommen die spezifischen Sicherheitsvorschriften die vom Aussteller durchgeführten Arbeiten betreffend oder die von ihm an ausführende Unternehmen in Auftrag gegebene (Standauf- und Standabbau und damit verbundene Arbeiten), deren Überwachung jedoch dem Aussteller obliegt.

Bei einem widrigen Verhalten den oben genannten Sicherheitsnormen gegenüber, insbesondere wenn es die allgemeine Sicherheit der Hallen und Dritter beeinträchtigt, kann Fiera Milano eingreifen und die Gas-, Wasser- und Stromlieferung zum Stand sofort unterbrechen oder die sofortige Schließung des Standes vornehmen.

Für jegliche andere Auswirkung, die sich durch Nichtbeachtung der o.g. Bestimmungen ergibt ist alleine der Aussteller verantwortlich oder die von ihm beauftragten Unternehmen.

Fiera Milano kann das Personal der ausführenden Unternehmen/selbständige Handwerker die im Auftrag des Ausstellers arbeiten vom Messegelände weisen sofern sie ohne Erkennungsausweis sind, gemäß Art. 18, Abs. 1, Buchst. u), 21, Abs. 1, Buchst. c), 26, Abs. 8 der Gesetzesverordnung 81/08 sowie das Personal aus einem nicht zur EU gehörigen Land – auch mit o.g. Ausweis – sofern es keine gültige, lesbare Aufenthaltsgenehmigung besitzt bzw. keinen gültigen, lesbaren Personalausweis.

Die verantwortliche Firma und der für das ausgewiesene Personal zuständige Mitarbeiter erhalten in diesem Fall eine Abmahnung mittels Einschreiben mit Rückschein bzw. zertifizierter E-Mail.

Der Aussteller, der als Auftraggeber die Firma berechtigt hat auf eigene Rechnung auf dem Messegelände Arbeiten an dem Stand auszuführen, wird über die Abmahnung informiert.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass alles den geltenden Bestimmungen entspricht, was von ihm und für ihn an seinem Stand organisiert und durchgeführt wird in Verbindung mit Standaufbau, Strukturen, Anlagen, ausgestellten Produkten und allen dazugehörenden Aktivitäten.

Jeder Aussteller ist verpflichtet einen „Stand-Verantwortlichen“ zu ernennen, eine Person die (aus Sicherheitsgründen) gegenüber allen infrage kommenden die Verantwortung für die für den Aussteller ausgeführten Tätigkeiten während des gesamten Aufenthaltes auf dem Messegelände übernimmt. Nach Ermessen des Ausstellers und unter seiner vollen Verantwortung kann als „Stand-Verantwortlicher“ für alle drei angegebenen Phasen (Aufbau/Veranstaltung/Abbau) auch jeweils eine andere Person ernannt werden.

Der Name des Verantwortlichen und die entsprechenden Telefonnummern müssen bei der Antragsstellung angegeben werden. Eventuelle Änderungen müssen Fiera Milano vor Beginn der Arbeiten für den Standaufbau mitgeteilt werden, in jedem Fall bevor Arbeiter und Materialien das Messegelände erreichen. In Ermangelung dessen ist für die Sicherheit der Rechtsvertreter des ausstellenden Firma, Standinhaber, verantwortlich. **Der Zutritt zum Stand seitens der Unternehmen die für Fiera Milano arbeiten und Dienstleistungen erbringen erfolgt nur in Gegenwart des „Stand-Verantwortlichen“ und nach seiner Genehmigung. Diese Auflage gilt nicht für das für Überwachung und Sicherheit zuständige Personal.**

14) LAUTSPRECHER - AKUSTISCHE VORFÜHRUNGEN - LICHTER - WERBUNG - SIAE (Italienische Gesellschaft für Autoren und Verleger) RECHTE – Die akustische Vorführungen sind nicht zulässig, einschließlich Rundfunksendungen. Das Generalsekretariat darf die auf dem Messegelände Lautsprecheranlagen für Mitteilungen oder im Notfall benutzen.

Schilder, Schriften und Lichtwerbung sind erlaubt, soweit sie nicht intermitterend sind. **Lichtbündel, die auf die Hallendecke bzw. auf die Gänge geworfen werden, sind nicht zulässig.**

Werbung aller Art ist innerhalb der eigenen Standfläche und nur für Aussteller/ Mitaussteller/vertretene Firmen/Markenzeichen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Alle Lärmerzeugende Werbungsformen, **wie Musik, Audioprojektionen, Vorstellungen mit oder ohne Musik usw., die Störungen verursachen**, sind jedenfalls nicht gestattet.

Bei Austeilung von Ton- und Videoträger oder Multimediaträger, die gemäß Gesetz 22.4.1941 Nr. 633 geschützte Werke oder Geisteswerke enthalten, sollen die Urheberrechte sowie die Sichtvermerk der Träger betreffende Lasten gemäß Art. 181 bis desselben Gesetzes vorher bezahlt werden. **Der Missbrauch der Geisteswerke sowie der Mangel an der SIAE Marke auf den obengenannten Trägern sind gemäß Art. 171 und folgenden Gesetz 633/41 strafrechtlich verfolgbar.**

15) TEILNAHMEKOSTEN:

– **€ 98,00** pro Linearmeter der offenen Seiten plus die folgenden Beträge pro Qm der Standfläche:

- | | |
|--|-----------------|
| - Reihenstand (1 Seite offen) | € 150,00 |
| - Eckstand oder Stand an zwei Gängen (2 Seite offen) | € 160,00 |
| - Kopfstand (3 Seite offen) | € 172,00 |
| - Blockstand (4 Seite offen) | € 175,00 |

VORZUGSTARIF FÜR AUSSTELLER DER AUSGABE 2017

- | | |
|--|-----------------|
| - Reihenstand (1 Seite offen) | € 143,00 |
| - Eckstand oder Stand an zwei Gängen (2 Seite offen) | € 150,00 |
| - Kopfstand (3 Seite offen) | € 160,00 |
| - Blockstand (4 Seite offen) | € 163,00 |

Die Kosten beziehen sich auf den kahlen Platz, ohne keines Standbausystem. Die einzelnen Tarifklassen beziehen sich auf den Umfang der gesamtfläche, die ein selbener Aussteller belegt.

- € 7,00 pro Quadratmeter für folgenden Pauschalendienstleistungen:
 - so viele Feuerlöscher im Stand wie vom Gesetz vorgeschrieben
 - Strom bis zu 10 kW
 - tägliche Standreinigung
 - Beheizung der Ausstellungshallen
 - Bewachung, allgemein Beleuchtung der Ausstellungshallen und Brandverhütung in den gemeinsamen Räumen
 - Zahlung der kommunale Werbungssteuer
 - Zahlung der kommunale Werbungssteuer für jede audiovisuelle Anlage in den Ständen, die steuerpflichtig sind. Eingeschlossen sind auch die Rechte, die laut der Artikel 72 und 73bis L 633/1941 den Künstlern – Interpreten – Ausführenden und den phonographischen Produzenten, die die Inhaber der Aufnahmeberechtigten sind, und in Ihres Namen SCF - Consorzio Fonografici spa – zustehen
 - kostenloser Wi-Fi Zugang

Die Besetzung der Gänge mit Teppich oder Truss-Konstruktionen kostet etwas pro Qm: es ist möglich, an Hauptsekretariat einen Kostenvorschlag anzufordern (s. Art. 11c).

- Anmeldegebühr:

Außerdem wurden es die Anmeldegebühr von € 950,00 für jeden Direktaussteller, € 400,00 für jede vertretene Firma, ausländische Muttergesellschaft oder italienische Tochtergesellschaft und € 200,00 für jedes Markenzeichen festgesetzt.

Die Teilnahmeleistungen schließen die folgenden Serviceleistungen ein:

- Technischer Kundendienst für den Aussteller während der Veranstaltung
- **Ein Autoparkplatz für jeden Direktaussteller**, der zum Parken auf dem Messegelände während der Veranstaltungsöffnungszeiten gültig ist
- Offizieller Katalog der Ausstellung: 1 Exemplar zu jedem Aussteller + 1 eventuelles Exemplar als Werbungsbeleg
- Einträge im Messekatalog mit max 20 Warenverzeichnissen der Aussteller / vertretenen Firmen / Markenzeichen; Eingabe im online Messekatalog
- Auf- und Abbauungsweise
- Eingangsregistrierung
- Ausstellerausweise nach Standgröße
- Eintrittskarten für die Kunden

15a) Rabatt – Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 16 Qm.

Auf den Gesamtbetrag der zugeteilten Standfläche in Qm, d.h. **ausgenommen der Gebühr pro Linearmeter der offenen Seiten, und der Anmeldegebühr**, erhalten die Aussteller, die **bis zum 29. Juni 2018** die Anmeldegebühr und bis zum 4. Oktober 2019 den Restbetrag bezüglich dem Standplatz bezahlt haben, **ein Rabatt von € 10,00/Qm**.

15b) Kommunale Werbungssteuer – Der Aussteller verpflichtet sich, an der Stadt Rho die Steuer zahlen, die vorgesehen ist, für was gemäß D.P.R. 26.10.1972 Nr. 639 steuerpflichtig ist. Nach der in der Interessen der Aussteller mit der Stadt Rho Vereinbarungen ist diese Steuer ein Pauschalbetrag entsprechend der Größe der Standfläche. Um belastende Prozeduren zu vermeiden, die sonst der Aussteller von selbst befolgen sollte, ist diese Steuer in den Pauschalendienstleistungen eingeschlossen (s. Art. 15).

16) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – Die gesamte Standflächemiete unter Anrechnung der Vorauszahlung ist **bis zum 4. Oktober 2019** zu bezahlen. Sollte sie der Aussteller nicht bezahlen, darf Fiera Milano S.p.A. im Namen des Veranstalters untersagen, die Ausstellungsgüter auf die Messe zu bringen.

Während der Tagen gleich vor dem Ausstellungsschluss sorgt die Verwaltung von Fiera Milano S.p.A., alle für zusätzliche Dienstleistungen und Lieferungen sowie andere Belastungen ausgestellte Rechnungen zusammenzufassen. Eventuelle Reklamationen wegen der angegebenen Gebühren müssen innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung eingereicht werden, nach diesem Termin werden sie nicht mehr angenommen. **Der Kontoauszug wird auf der E-Service-Plattform veröffentlicht, und die Zahlung des noch ausstehenden Betrages seitens des Ausstellers kann direkt vom Firmensitz per Banküberweisung erfolgen oder per Kreditkarte mittels Zugriff auf die E-Service Website, auf die digitalen Totem „Easyservice“ oder durch Vorlage des Kontoauszugs bei den auf dem Messegelände vertretenen Banken vorgenommen werden.** Für den Abtransport der ausgestellten Ware am Ende der Veranstaltung, der Ausstattungsmaterialien und Sonstigem zum Besitz der Aussteller gehörend, muss den Wachen an den Ausgangstoren des Messegeländes der Exit-Pass vorgezeigt werden; besagter Pass wird zur Ausfahrt freigegeben nachdem überprüft worden ist, ob der Aussteller alle vertragsmäßig angenommenen Verpflichtungen gegenüber Fiera Milano und dem Veranstalter eingehalten hat.

17) E-SERVICE – E-service, Online-Shop von Fiera Milano, ermöglicht den Ausstellern alles zu bestellen und auszuleihen, was sie zur Teilnahme an der 28. SIMEL benötigen. Nach der „Mitteilung über die Standzuweisung“ erhält der Aussteller direkt von Fiera Milano eine Nachricht per Email an die Adresse der Bezugsperson, die auf dem Teilnahmeantrag angegeben ist und die Anmeldeinformationen enthält, um Zutritt zum E-Service zu haben, wo er zur Einsicht und zum Ausfüllen online die Dokumente für Versicherung, technischen Dienst und Sicherheit vorfindet, die obligatorisch ausgefüllt werden müssen, und wo man das Projekt des Standaufbaus unter „Aufbauplan“ uploaden muss.

17b) Digitales Totem „Easy Services“ - Neuer online-Service, ausschließlich für Aussteller gedacht. In einem auf der Veranstaltung gewidmeten Bereich kann sich der

Aussteller mit seinem Badge direkten Zugang zum Easyservice TOTEM verschaffen, um:

- mittels online Plattform E-SERVICE Dienstleistungen für die Veranstaltung zu erwerben (z.B.: technische Dienstleistungen, Cateringservice, usw.);
- an den Auf- und Abbautagen die Mitarbeiter und Fahrzeuge am Eingang zu akkreditieren;
- Rechnungen, Kontoauszüge, Lagepläne, Ausstellerbadge und Exit-Pass anzuzeigen und auszudrucken;
- den Teilnahme-Kontoauszug oder die Rechnungen des Standes und der in Anspruch genommenen Dienstleistungen mittels Kreditkarte oder elektronischer Überweisung mit Mybank zu zahlen.

18) BEWACHUNG – Fiera Milano S.p.A. stellt einen allgemeinen Wachdienst auf dem Messegelände zur Verfügung. Die Verantwortung für den Schutz und die Überwachung der Standplätze (und aller dort aufbewahrten und ausgestellten Objekte) obliegt den jeweiligen Ausstellern während der Öffnungszeiten der Hallen, sowohl während der Ausstellung als auch an den Auf- und Abbautagen. Die Aussteller oder das zuständige personal müssen eine ständige Präsenz am Standplatz garantieren, von der Eröffnung bis zur endgültigen Schließzeit der Ausstellungshallen. Diesbezüglich wird empfohlen, Wertgegenstände in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen, bevor man den zugeteilten Standplatz verlässt. Ein besonderer Wachdienst kann von FIERA MILANO entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Aussteller kann mittels Online e-service innerhalb der vorgesehenen Termine einen Antrag bei dem Dienst LOGISTICA von FIERA MILANO SPA stellen.

19) REINIGUNG – Die Pauschalendienstleistungen schließen die Standreinigung ein (s. Art 15).

20) FOTOGRAFIEIEN UND ZEICHNUNGEN – Privatleuten, Besucher und Aussteller, die Fotografien oder Zeichnungen innerhalb der Hallen machen möchten, bedürfen der Genehmigung des Sekretariats. Das Sekretariat und Fiera Milano S.p.A. sind berechtigt, Fotografien von den Ausstellungständen anfertigen zu lassen und zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann.

21) SCHILDER – Schilder und anderes Bildmaterial dürfen gemäß Art. 11 nicht die Höhe von 7,00 M überschreiten. Schilder, die die Referenzen oder den erfolgten Verkauf der ausgestellten Maschinen bzw. der Güter sind unzulässig.

22) WERTERKLÄRUNG – Der Aussteller verpflichtet sich, den „wirklichen Gesamtwert“ von Gütern, Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen, die er auf das Messegelände - auch für die vertretenen Firmen - hineinlassen möchte, auf dem entsprechende Pflichtvordruck zu erklären.

Aus Mangel an der Erklärung des Wertes werden die Mindestbeträge gemäß folgendem Artikel „Versicherungen“ als akzeptiert betrachtet.

Im Schadensfall ist der versicherte Wert mangels der Übereinstimmung zwischen dem von dem Aussteller erklärten Wert und dem Wert der versicherten Güter jedenfalls der, den der Aussteller erklärt hat. Das abgesehen von dem, was gemäß Artikel 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Eventualanwendung des Proporz in Schadenersatz bestimmt ist.

Fiera Milano S.p.A. hat immer die Überprüfungsbeugnis der Erklärung.

23) VERSICHERUNG

23a) All-Risks Police - Güter der Aussteller (ausschließlich des Risikos von Terrorismus und Sabotage)

1. Der Veranstalter und Fiera Milano S.p.A. verlangen, dass die von dem Aussteller und dem Mitaussteller (auch von Kollektivständen) auf das Messegelände gebrachten Güter, Materialien, Ausstattungen und Ausrüstungen von einer All-Risks Versicherungspolice abgedeckt werden - mit Verzicht auf Regressklage gegenüber Dritten, einschließlich Fondazione Fiera Milano, Fiera Milano S.p.A., der mit dieser verbundenen Firmen, des Veranstalters und der in jedem Fall die Veranstaltung der Ausstellung betroffenen Dritten.

Dieser Versicherungsschutz wird von Fiera Milano S.p.A. für ein Mindestkapital von € 25.000,00 zur Verfügung gestellt, und der entsprechende Betrag von € 100,00 wird von Fiera Milano S.p.A. gleichzeitig die Rechnung von der Teilnahmegebühr des Veranstalters belastet.

Der Aussteller hat die Möglichkeit, das automatisch zur Verfügung gestellte Kapital zu steigern, indem er den „INS“ Vordruck ausfüllt und unterschreibt, der von der Seite der Pflichtformulare der Webseite e-service von Fiera Milano downloaden werden kann.

Beim Diebstahl ist die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 10% mit einem Selbstbeteiligungsmindestbetrag von € 250,00, der nach Abschluss der Veranstaltung verdoppelt, in dem Versicherungsschutz für jeden Schadensfall vorgesehen.

2. Sollte der Aussteller für die Garantie der auf das Messegelände gebrachten Güter, Maschinen, Rüstungen und Ausstattungen eine eigene „All Risks“ Versicherung haben, die für Messen und Ausstellungen gilt und eine Verzichtsklausel auf Regressklage gegenüber Fondazione Fiera Milano, Fiera Milano S.p.A., den mit dieser verbundenen Firmen, dem Veranstalter und den in jedem Fall die Organisation der Veranstaltung betroffenen Dritten enthält, verpflichtet er sich trotzdem, den Vordruck zu unterschreiben und zurückzugeben und die von dem eigenen und der Versicherungsgesellschaft gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Erklärungen beizufügen, dass die oben genannten Güter mit einer nicht niedriger als die hier vorgesehene Garantie „All Risks“ (s. Faksimile im „INS“ Vordruck eingeschlossen) abgedeckt sind.

IN DIESEM FALL WIRD DER IM VORAUS BELASTETE BETRAG GUTGESCHRIEBEN.

23b) Haftpflichtversicherung gegen Dritten – Mit dieser Versicherung wird Fiera Milano allen Ausstellern ausstatten, indem sie automatisch kostenlos zu der Mantelpolice von Fiera Milano gehören, die sieht eine Höchstgrenze nicht unter € 100 Millionen vor.

23c) Verantwortungsbeschränkung – Der Aussteller erklärt sich durch die Unterzeichnung des Teilnahmeantrags bereit Fiera Milano und den Organisator jeglicher Verantwortung für Folgeschäden, Image-Schäden, Umsatzrückgang usw. zu entheben. Auch die Direktschäden betreffend erklärt sich jeder Aussteller aufgrund der Versicherungsabdeckung - wie unter vorherigem Artikel 23a-2 - bereit, Fiera Milano und den Organisator jeglicher Verantwortung zu entheben.

24) BESCHÄDIGUNGEN DER STANDFLÄCHE – Die Standfläche sind unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Wiederinstandsetzung gehen zu Lasten des Ausstellers, der auch für entstandene Beschädigungen haftet. Die Instandsetzungsarbeiten dürfen nur durch Fiera Milano spa ausgeführt werden.

25) PREISERHÖHUNG – Die Mietpreise für Standfläche sind nach den am **20. November 2017** vorgesehenen Kosten festgesetzt. Im Fall, dass die Preise oder die Arbeitskräfte oder der Strom usw. steigern sollten, behält sich der Veranstalter, die Preise anzuheben.

26) ÄNDERUNGEN AN DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – Der Veranstalter behält sich auch in Abweichung von diesen Allgemeinen Bedingungen Bestimmungen und Normen festzustellen, die für zweckmäßig gehalten sind, um die Ausstellung und ihre Dienstleistungen besser zu regeln. Diese Bestimmungen und Normen sind gleichwertig mit den vorliegenden Bedingungen und sind folglich im selben Maße verbindlich. Bei Verstößen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen darf der Veranstalter nach Auffassung des Generalsekretariats den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen. Unter diesen Umständen steht dem Aussteller keinerlei Rückerstattungs- oder Entschädigungsanspruch zu.

27) HÖHERE GEWALT – Auf Grund höherer Gewalt oder jedenfalls aus Gründen, die nicht vom Willen des Veranstalters abhängen, behält sich der Veranstalter, die Ausstellung zeitlich zu verlegen oder sogar abzusagen. In letzterem Fall, nachdem der Veranstalter allen seinen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachgekommen und die aus jedem Grund getragenen Veranstaltungskosten gedeckt hat, wird er im Verhältnis zu den für die untergezeichneten Quadratmeter zustehenden Beträgen den Ausstellern die Restlasten innerhalb der Vorauszahlung verteilen. Die Restbeträge werden proportional den Teilnehmern zurückerstattet. Kosten für Anlagen und/oder Sonderinstallationen, die im Auftrag der Aussteller ausgeführt wurden, sind von diesen ganz zu erstatten. Der Veranstalter darf nicht aus keinem Grund auf Schadenersatz verklagt werden.

28) DIREKTVERKAUF UND WERBUNG – Der Direktverkauf mit sofortiger Lieferung der ausgestellten Waren ist dem Aussteller nicht gestattet. Auf dem gesamten Ausstellungsgelände, einschließlich der Standfläche, ist es nicht gestattet, mit jedem Mittel veranschaulichendes Material oder Werbung von nicht angemeldeten und zugelassenen Firmen zu verbreiten; das Generalsekretariat ist berechtigt, dieses Material sowie seine Verbreiter sofort von der Ausstellung zu entfernen.

29) PFLICHTEN UND VERANTWORTUNGEN VON FIERA MILANO SPA – Fiera Milano spa ist dem Aussteller gegenüber für die Abgabe des wie gemäß Art. 9 der Allgemeinen Bedingungen angewiesenen Standfläche und für die Dienstleistungen gemäß Art. 15 der Allgemeinen Bedingungen verantwortlich. Der Aussteller entbindet jedenfalls Fiera Milano spa von jeglicher Haftung im Rahmen vom Art. 1229 des Gebürlichen Gesetzbuches. Auf alle Fälle beschränkt sich die Haftung von Fiera Milano spa auf die Zahlung eines Betrags, die 30% des Mietpreises entspricht - jede weitere Vergütung des Ausstellers ist ausgeschlossen.

30) DER GERICHTSSTAND – Für jegliche Streitfrage ist das Gericht von Mailand ausschließlich zuständig zu entscheiden.

31) TECHNISCHE BEDINGUNGEN – Weitere Technische Bedingungen über Standgestaltung und über Versicherungen – Strom- und Wasseranschluß – Laden und Entladen der Güter – Brandverhütung – usw. werden separat oder durch die "Technischen Bedingungen" mitgeteilt und sind integrierender Bestandteil von den vorliegenden Bedingungen.

32) NICHTBESETZUNG DER STANDPLÄTZE – Messestände, die bis **13.00 Uhr am letzten Aufbau** (**18. November 2019**) nicht belegt sind, werden als verlassen betrachtet, und das Generalsekretariat behält sich, sie zu verwenden oder anderen Ausstellern ohne Rückerstattungspflicht zuzuteilen.

33) ABBAU – Der Standabbau muss spätestens innerhalb **3 Tagen nach dem Ausstellungsschluss** abgeschlossen sein. Andernfalls, übernimmt Fiera Milano spa keine Verantwortung für Güter, Materialien und Gegenstände, die sich noch auf der Ständfläche befinden, und sie ist berechtigt, sie ohne Haftung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abzutransportieren und einzulagern. Nach zwei Monaten dürfen die nicht abgeholt Gegenstände versteigert werden und der Erlös wird - nach Abzug der Kosten und der eventuellen Rechte von Fiera Milano spa – dem Aussteller gutgeschrieben.

Für den Abtransport der ausgestellten Ware am Ende der Veranstaltung, der Ausstattungsmaterialien und Sonstigem zum Besitz der Aussteller gehörend, muss den Wachen an den Ausgangstoren des Messegeländes der Exit-Pass vorgezeigt werden; besagter Pass wird zur Ausfahrt freigegeben nachdem überprüft worden ist, ob der Aussteller alle vertragsmäßig angenommenen Verpflichtungen gegenüber Fiera Milano und dem Veranstalter eingehalten hat.

34) NICHTBEACHTUNG – Bei Nichtbeachtung der festgesetzten Höhebegrenzungen bezüglich der Kabinen, der Schilder und jeglicher anderen Standausstattungen ist das Generalsekretariat bedingungslos berechtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Verstoß zu beheben.

Ferner kann die Nichtbeachtung einer jeglichen Bestimmung der Allgemeinen oder der Technischen Bedingungen oder anderer nach der Allgemeinen Bedingungen bestimmten Normen, zusätzlich zu den eigens dafür vorgesehenen Maßnahmen, den Verlust sämtlicher eventuell bestehender Prioritäts- oder Vorrangsrechte bei der Standflächezuteilung für die zukünftigen SIMEI Ausstellungen bedingen - im Wiederholungsfall kann immer das Generalsekretariat den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

35) VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN – Der Aussteller gibt sein Einverständnis zur automatischen Verarbeitung seiner Daten seitens Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. „Inhaber“ (titolare) in Übereinstimmung mit dem Gesetz 196/03 und den Bestimmungen zur Sicherheit und Integrität der Daten für die Zwecke, die der Veranstaltung dienlich sind. Die Betroffenen können vom „Inhaber“ (titolare) verlangen, dass er das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von personenbezogenen Daten, die sie betreffen, bestätigt und dass diese Daten ihnen in verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Die Betroffenen können ferner verlangen, dass ihnen die Herkunft der Daten und die Logik und die Zweckbestimmungen der Verarbeitung bekannt gegeben werden, dass die Daten gelöscht, in eine anonyme Form umgewandelt oder gesperrt werden, falls sie gesetzeswidrig verarbeitet worden sind, dass die Daten auf den letzten Standard gebracht, berichtigt oder, falls ein Betroffener darauf besteht, vervollständigt werden, sowie ihre Verarbeitung eingestellt wird, wenn berechnete Gründe bestehen. Die gegenständlichen Rechte können mittels Anfrage an den Verantwortlichen Ernesto Abbona c/o Unione Italiana Vini Servizi soc. coop., via San Vittore al Teatro 3, 20123 Milano (E-mail: espositori@simeit.it) geltend gemacht werden.

36) NACHWEIS DER RÜCKVERFOLGBARKEIT DER FINANZFLÜSSE

1. Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. muss, bei der Ausführung der in der vorliegenden Veranstaltungsordnung vorgesehenen Dienstleistungen, allen Verpflichtungen der Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse nachkommen, gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen). Insbesondere wenn es sich beim Aussteller um eine Behörde und/oder eine öffentliche Kapitalgesellschaft handelt und/oder wenn der Aussteller als „Vergabestelle“ angesehen wird, ist Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. gemäß o.g. Gesetz zu folgendem verpflichtet:

- alle Pflichten bezüglich Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse - gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) – zu übernehmen ansonsten ist der vorliegende Vertrag absolut ungültig. Dies gilt auch für Verträge mit Sub- und Nachunternehmern der Unternehmenskette sowie mit anderen an den Aufträgen interessierten Unternehmen;
 - ein bzw. mehrere eigens eingerichtete Bankkonten oder Postgirokonto zu benutzen, die bei Banken oder bei den Postunternehmen Società Poste Italiane S.p.A eröffnet wurden, welche, wenn auch nicht ausschließlich, den Transaktionen bzgl. der spezifischen öffentlichen Auftragsvergabe vorbehalten sind;
 - den Auftragnehmer und die zuständige örtliche Außenvertretung der Regierung unverzüglich zu informieren, dass sein Vertragspartner die Pflichten bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse nicht erfüllt und den Vertrag aufzulösen, auch bezüglich der Zusammenarbeit mit den eigenen Subunternehmern.
- 2.** Der als „Vergabestelle“ gemäß o.g. Gesetzes identifizierte Aussteller muss den Teilnahmeantrag ausfüllen, mit Angabe des Identifizierungscode der Ausschreibung (CIG) und – wo notwendig – auch mit Angabe des Einheitlichen Projectcodes (CUP) welcher sich auf unten angegebene öffentliches Investitionsprojekt bezieht.
- 3.** Der als „Vergabestelle“ gemäß o.g. Gesetzes betrachtete Aussteller kann das Vertragsverhältnis im Sinne und aufgrund des Artikels 1456 BGB auflösen, sollte Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. die unter Punkt b) des vorhergehenden Paragraphen 1 aufgeführten Verpflichtungen und/oder sollte sie im allgemeinen – auch im Verhältnis zu den eigenen Sub- und Nachunternehmern der Unternehmenskette, die an den Aufträgen interessiert sind – jegliche Pflicht bezüglich Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse - gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) verletzen.